



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf  
Nationale Stelle  
zur Verhütung von Folter  
Luisenstraße 7  
65185 Wiesbaden

Seite 1 von 6

06. FEB. 2023

Aktenzeichen  
9510 E - IV. 4/22  
bei Antwort bitte angeben

## **Bericht über den Besuch der Länderkommission in der Justizvollzugsanstalt Werl**

Ihr Schreiben vom 8. Dezember 2022 (231-NW/2/22)

Sehr geehrter Herr Dopp,

für Ihr Schreiben vom 8. Dezember 2022 danke ich Ihnen. Die in dem Bericht angeführten Punkte habe ich durch die Fachabteilung prüfen lassen und möchte zu diesen wie folgt Stellung nehmen:

### ***C I 1 Dauer von Absonderungen***

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Werl hat hierzu berichtet, dass auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Absonderung ein besonderes Augenmerk gelegt werde.

Gemäß § 69 Absatz 2 Nummer 2 StVollzG NRW ist als besondere Sicherungsmaßnahme die Trennung von anderen Gefangenen (Absonderung) zulässig. Eine Aufrechterhaltung dieser besonderen Sicherungsmaßnahme über 24 Stunden (Einzelhaft, vgl. auch § 89 StVollzG) hinaus ist nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 69 Absatz 6 StVollzG NRW zulässig, nämlich wenn sie zur Abwehr einer in der Person der Gefangenen liegenden Gefahr unerlässlich ist. Um die Folgen einer Isolation während der Absonderung zu minimieren, ist die Betreuung in besonderem Maße während der Absonderung in § 70 Absatz 7



Satz 1 StVollzG NRW gesetzlich verankert. Nach § 71 Absatz 2 Satz 1 StVollzG NRW sucht der medizinische Dienst der Anstalt Gefangene, die in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht sind, alsbald und in der Folgezeit möglichst täglich auf. Nach Satz 3 dieser Vorschrift ist, solange Gefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird oder sie länger als 24 Stunden abgesondert sind, der ärztliche Dienst regelmäßig zu hören. Gemäß § 71 Absatz 4 StVollzG NRW sucht in den Fällen der Absätze 2 und 3 im Bedarfsfall auch der psychologische Dienst die betroffenen Gefangenen alsbald und möglichst täglich auf.

Besondere Umstände im Einzelfall können eine längere Absonderung also rechtfertigen. Eine Absonderung von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer in einem Jahr bedarf allerdings nach § 70 Absatz 6 Satz 2 StVollzG NRW der Zustimmung des Ministeriums der Justiz Nordrhein-Westfalen. Nach Satz 3 ist auf Antrag der Gefangenen unverzüglich deren Verteidigerin oder deren Verteidiger zu benachrichtigen, um bei diesen besonders grundrechtsrelevanten Maßnahmen Rechtsschutzmöglichkeiten ausschöpfen zu können.

Nach § 69 SVVollzG NRW gelten die vorstehenden Vorschriften für Untergebrachte entsprechend.

In dem durch die Länderkommission angesprochenen Einzelfall ist eine besondere Sicherungsmaßnahme im Sinne einer Absonderung gemäß § 69 SVVollzG NRW i.V.m. § 69 Absatz 2 Nummer 2 StVollzG NRW jedoch nicht angeordnet. Es besteht im Rahmen einer Einzelfallprüfung die Gelegenheit zur Teilnahme am Umschluss oder an Gemeinschaftsveranstaltungen.

### ***C I 2 Bewegung im Freien bei Absonderungen***

Wie mir der Leiter der Justizvollzugsanstalt Werl berichtet hat, hat er zwischenzeitlich veranlasst, dass Gefangenen und Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung, die in einem besonders gesicherten Raum untergebracht sind, täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht werde, wenn dies verantwortet werden könne – in der Regel bei Unterbringungen in einem besonders gesicherten Raum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr. Sei der Aufenthalt im Freien nicht verantwortbar, werde dies dokumentiert.



Insofern ist zu beachten, dass nach § 69 Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 5 StVollzG NRW als besondere Sicherungsmaßnahmen der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien (§ 69 Absatz 2 Nummer 2 StVollzG NRW) sowie die Unterbringung in einem Haftraum ohne gefährdende Gegenstände (§ 69 Absatz 2 Nummer 5 StVollzG NRW) zulässig sind. Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände wird nur in Ausnahmefällen entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 69 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 5 StVollzG NRW), etwa bei Bestehen von Selbst- oder Fremdgefährdung angeordnet. In diesen Fällen ist mit der Anordnung einer solchen Unterbringung jedoch typischerweise ein vollständiger Entzug des Aufenthalts im Freien verbunden (vgl. Arloth/Krä, Strafvollzugsgesetze von Bund und Ländern, 5. Auflage 2021, § 88 StVollzG Rn. 7).

### ***C II 1 Besonders gesicherter Haftraum I im Haus I***

Hierzu hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt Werl berichtet, dass unter Berücksichtigung der Empfehlung der Länderkommission in der Justizvollzugsanstalt Werl veranlasst worden sei, dass Gefangene nur noch im besonders gesicherten Haftraum I im Haus I untergebracht würden, wenn die übrigen besonders gesicherten Hafträume im Strafhafbereich belegt sind oder die Unterbringung aufgrund der räumlichen Nähe nur in diesem Raum verantwortbar ist. Im Hinblick auf die Größe des Raumes sowie seiner Lage im Kellergeschoss des Hafthauses I werde ich gegenüber dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Werl nochmals auf die Notwendigkeit einer subsidiären sowie möglichst kurzzeitigen Belegung des Raumes hinweisen.

### ***C II 2 Besonders gesicherter Haftraum, Sitzmöglichkeit***

Im Anschluss an die Empfehlung der Länderkommission werden in einer Justizvollzugsanstalt des Landes „Sitzwürfel“ als Standardausstattung im besonders gesicherten Haftraum erprobt. Die Erfahrungen der Anstalt bleiben abzuwarten und werden zu gegebener Zeit ausgewertet.

### ***C II 3 Besonders gesicherter Haftraum, Zugang zu Tageslicht***

Die Justizvollzugsanstalt Werl ist bemüht, die Empfehlung der Länderkommission und die Vorgaben im Technischen Raumbuch im Rahmen von Modernisierungsmaßnahmen umzusetzen.

### ***C II 4 Besonders gesicherter Haftraum, zeitliche Orientierung***



Auch die Anregung der Länderkommission, in sämtlichen besonders gesicherten Räumen der Justizvollzugsanstalt Werl geeignete Uhren zu installieren, hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt Werl, wie er mir berichtet hat, aufgegriffen.

### ***C III Durchsuchung mit Entkleidung***

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Werl hat hierzu berichtet, dass er allgemein angeordnet habe, dass bei der Aufnahme eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Gefangener und Untergebrachter durchzuführen sei. Im Übrigen werde auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ein besonderes Augenmerk gelegt.

Nach § 64 Absatz 2 Satz 1 StVollzG NRW kann die Anstaltsleitung allgemein anordnen, dass unter anderem bei der Aufnahme eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Gefangener durchzuführen ist, die Entkleidung im Einzelfall jedoch unterbleibt, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird. Gemäß § 64 Absatz 3 Satz 5 StVollzG NRW ist das Schamgefühl zu schonen. Für die Sicherungsverwahrung ist Entsprechendes geregelt, vgl. § 64 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 5 SVVollzG NRW. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine solche allgemeine Anordnung möglich, sofern die Verfügung des Anstaltsleiters erkennen lässt, dass von der generellen Anordnung der Durchsuchung abgewichen werden kann (Beschluss vom 23. September 2020, 2 BvR 1810/19, Rn. 26). Die seitens des Leiters der Justizvollzugsanstalt Werl geschilderte Verfahrensweise verstehe ich auch nicht dahingehend, dass eine Einzelfallprüfung bei der Aufnahme generell nicht erfolgt.

Gegen die von der Länderkommission vorgeschlagene, mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung in zwei Phasen bestehen nach hiesiger Einschätzung unter Sicherheitsgesichtspunkten Bedenken. Insoweit hat die Anordnung der mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung auch das Auffinden von Kleinstteilen (z.B. Drogen, sogenanntes „Engelshaar“ oder Kassiber) zum Gegenstand. Die Gefahr, dass ein Gefangener bei der empfohlenen Durchsuchung in zwei Phasen einen Suchgegenstand während der Durchsuchung auf die jeweilig bedeckten Körperregionen „verschieben“ kann, ist zu groß und gefährdet den Erfolg der Durchsuchung.



#### ***C IV Einsicht in den Toilettenbereich***

Soweit die Länderkommission empfohlen hat, den Toilettenbereich grundsätzlich nicht oder allenfalls verpixelt zu überwachen, gebe ich zu bedenken, dass die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände nebst ununterbrochener Kameraüberwachung entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 69 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 4 und Nummer 5 StVollzG NRW) nur in Ausnahmefällen angeordnet wird. In diesen Fällen ist jedoch die Überwachung des gesamten Raumes inklusive Toilettenbereich regelmäßig notwendig, um Leben und Gesundheit der Gefangenen effektiv zu schützen und gegebenenfalls rechtzeitig eingreifen zu können. Eine Unkenntlichmachung von Teilbereichen des besonders gesicherten Haftraums ohne gefährdende Gegenstände würde dem Sinn und Zweck der Unterbringung dort, nämlich dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens, nicht ausreichend Rechnung tragen.

Nach der geltenden Erlasslage soll allerdings bei den übrigen Kamerabeobachtungen in Schlichtzellen, Arrestzellen oder Hafträumen grundsätzlich eine Teilverpixelung der Sanitärbereiche zur Wahrung der Intimsphäre der Gefangenen eingerichtet werden. Dies gilt sowohl bei der Neuerrichtung technischer Anlagen oder der Erneuerung vorhandener technischer Anlagen zur Kamerabeobachtung als auch hinsichtlich des Altbestands.

Insofern hat mir der Leiter der Justizvollzugsanstalt Werl berichtet, dass er darauf hinwirken werde, dass in sämtlichen sonstigen Räumen der Anstalt, die mittels Videotechnik überwacht würden, die Möglichkeit der Verpixelung des Toilettenbereichs eingerichtet werde.

#### ***C V Lockdown***

Insofern hat mir der Leiter der Justizvollzugsanstalt Werl berichtet, dass zwar am 14. März 2022 ein vollständiger Einschluss angeordnet worden sei. Die Durchführung der mit Maskenpflicht belegten Freistunde sowie das Verlassen des Haftraums zum Duschen seien jedoch sichergestellt worden. Die in den Versorgungsbetrieben eingesetzten Insassen hätten zudem ihrer Arbeit unter zusätzlichen Schutzvorkehrungen (täglich



Schnelltest vor Antritt des Arbeitseinsatzes, Tragen einer FFP-2-Maske während ihrer Tätigkeit) weiterhin nachgehen können. Die Durchführung der Freistunde sei durch die Einteilung in feste, verkleinerte Gruppen gewährleistet worden, aber aufgrund der durch die kleineren Gruppen insgesamt höheren Zahl der durchzuführenden Freistunden auf 45 Minuten reduziert worden. Diese Maßnahmen seien jedoch erst ergriffen worden, nachdem angesichts des raschen Anstiegs der bestätigten Infektionsfälle (von einem am 24. Februar 2022 über 60 am 9. März 2022 und 84 am 14. März 2022) mildere Mittel – wie eine Erweiterung des Quarantänebereiches von 55 auf 87 Plätze, die Reduzierung von Kontaktmöglichkeiten, die vermehrte Kontrolle der Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln am Arbeitsplatz – nicht zur Eindämmung der Virusausbreitung geführt hatten.

Vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens erscheint auch die Verkürzung des Aufenthalts im Freien während des „Lockdowns“ mit Blick auf die Fürsorgepflicht für die Gesundheit der Inhaftierten ausnahmsweise als vertretbar.

#### ***C VI Systematische Erfassung besonderer Vorkommnisse***

Derzeit wird ein landesweites Monitoring verschiedener sicherheitsrelevanter Aspekte etabliert, um vertiefte Kenntnisse über die Sicherheitslage im Geschäftsbereich zu erhalten und diese in künftige, die Vollzugspraxis betreffende Entscheidungen einbeziehen zu können. Eine zentrale Erfassung und Auswertung der im Geschäftsbereich angeordneten besonderen Sicherungsmaßnahmen über das Management-Informationssystem stellt nach hiesiger fachlicher Einschätzung eine sinnvolle und geeignete Erweiterung des Monitorings dar.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Limbach'.

Dr. Benjamin Limbach